

ACON-Gebührenordnung ab dem 01 April 2024

§1 Feste Gebührensätze:

- | | |
|---|------------|
| (1) Mitgliedsbeitrag für Einzelpersonen jährlich..... | 80,00 EUR |
| (2) Mitgliedsbeitrag für Familien einschl. Kinder bis 18 Jahre..... | 120,00 EUR |
| (3) Einmalige Aufnahmegebühr für Einzelpersonen..... | 200,00 EUR |
| (4) Einmalige Aufnahmegebühr für Familien einschl. Kinder bis 18 Jahre..... | 250,00 EUR |

§2 Stegbenutzungsgebühren (Miete):

- | | |
|---|------------------------------------|
| (1) Für Notfälle sind die ersten 3 Tage kostenfrei, danach..... | lt. Gebührenordnung |
| (2) Nackenheim: (2.1) Jahresmiete ohne Strom je angefangener Meter..... | 80,00 EUR |
| (2.2) Jahresmiete mit Strom je angefangener Meter..... | 85,00 EUR |
| (2.3) Gastlieger je Tag und je angefangener Meter Bootslänge (max. 14 Tage)..... | 1,00 EUR |
| (2.4) Wintergastlieger (01.11. bis 31.03.) je Monat und je angefangener Meter Bootslänge..... | 8,00 EUR |
| Oppenheim: (3.1) Jahresmiete je Box..... | 1.000,00 EUR |
| (3.2) Gastlieger je Tag und je angef. Meter Bootslänge (max. 14 Tage)..... | 1,50 EUR mind. 18 EUR inkl. Strom |
| (3.3) Wintergastlieger (01.11. bis 31.03.) je Monat, je Box, ohne Strom..... | 150,00 EUR |
| (3) Stromgebühr: (4.1) für Gastlieger in Nackenheim je kWh..... | 0,50 EUR |
| (4.2) für Eigner und Mieter je kWh..... | anteilig nach tatsächlichen Kosten |

§3 Ver- und Ankauf:

- | | |
|---|--|
| (1) Verkauf von Steganteilen in Nackenheim je Meter ohne Strom..... | 800,00 EUR |
| (2) Verkauf von Steganteilen in Nackenheim je Meter mit Strom..... | 1.100,00 EUR |
| (3) Verkauf einer Box an der Steganlage in Oppenheim..... | 14.000,00 EUR |
| (4) Ankauf von Steganteilen in Nackenheim je Meter ohne Strom..... | 800,00 EUR + 10% Vermittlungsgebühr |
| (5) Ankauf von Steganteilen in Nackenheim je Meter mit Strom..... | 1.100,00 EUR + 10% Vermittlungsgebühr |
| (6) Ankauf einer Box an der Steganlage in Oppenheim..... | 14.000,00 EUR + 10% Vermittlungsgebühr |

§4 Zur Deckung der laufenden Ausgaben wird folgendes festgelegt:

- Die Steggebühren ergeben sich aus den zum Betrieb der Steganlagen notwendigen Ausgaben, die wie folgt jährlich umgelegt werden:
 - Nackenheim: Die Gebühren für 1 Meter Steganteil betragen Ausgaben dividiert durch 334,5, wobei 50% der Gastliegereinnahmen zur Unterhaltung der Anlagen beigesteuert werden. Die anderen 50% der Gastliegereinnahmen fließen in die ACON-Vereinskasse.
 - Oppenheim: Die Gebühren betragen 1/28 der Ausgaben, wobei 50% der Gastliegereinnahmen zur Unterhaltung der Anlage beigesteuert werden (DLRG ausgeschlossen). Die anderen 50% der Gastliegereinnahmen fließen in die ACON-Vereinskasse.
- Anteilseigner, die gem. Stegplatznutzungsvertrag ihren Liegeplatz für mindestens ein Jahr zur Vermietung frei geben, erhalten eine Gutschrift, die jährlich wie folgt ermittelt wird:
 - Nackenheim: Die Gutschrift für einen vermieteten Stegplatz beträgt 90% der Jahresmiete.
 - Oppenheim: Die Gutschrift für einen vermieteten Stegplatz beträgt 90% der Jahresmiete.
- Für nicht geleisteten Stegdienst in Oppenheim werden 500,00 EUR in Rechnung gestellt, die der Ersatzmann erhält. Jeder Stegdienstpflichtige kann einen Ersatzmann für die auszuführenden Arbeiten beauftragen und mit ihm privat abrechnen. Der Stegwart ist rechtzeitig darüber schriftlich zu informieren. Die Verantwortung des Stegdienstpflichtigen bleibt dadurch unberührt. Näheres regelt die Stegordnung. In Nackenheim wird der Stegdienst von einem Arbeitsdienst ausgeführt. Hierfür werden pro Monat 600,00 Euro berechnet, welche auf die Platznutzer umgelegt werden.
- Vereinsmitglieder von Nackenheim in Oppenheim und umgekehrt dürfen an max. drei Tagen im Jahr einen Gastliegeplatz ohne Gastliegegebühr nutzen. Zusätzlich und einmalig dürfen Vereinsmitglieder für max. 2 Wochen einen Platz zu 50% der jeweiligen Gastliegegebühr mieten, falls ein Platz frei ist. Die Außenplätze 1 und 30 in Oppenheim sind von letzterer Sonderregelung ausgeschlossen. Der Vereinsinterne Gastlieger meldet sein Anliegen stets beim Stegwart an welcher über die Anfrage entscheidet. Falls ein Platz durch Krankheit oder längerer Abwesenheit nicht genutzt wird und dieser vom Eigner und Mieter freigegeben wird, darf dieser Platz für max. eine Saison vom Verein vermietet werden. Diese Regelung leitet kein Recht für den Mieter ab den Platz nach Ablauf der Saison weiterhin nutzen zu dürfen. Die Vergabeordnung hat stets Vorrang.
- Zur Unterhaltung der Steganlagen werden im Bedarfsfall Arbeitseinsätze durchgeführt. Die sich daraus ergebende Anzahl der Soll-Arbeitsstunden werden dem Anteilseigner, der die Arbeitsstunden nicht leisten konnte und keine Ersatzperson stellte, mit 30,00 EUR pro Stunde belastet. Mehr geleistete Arbeitsstunden werden nicht in das folgende Jahr übertragen. Mitglieder, welche das 70. Lebensjahr vollendet haben, sind vom Arbeitsdienst befreit, sind aber natürlich herzlich willkommen.